



EROTIKGEWERBE

1. Grundsatz

Unselbstständigkeit als Grundregel:

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten Personen, die Dienstleistungen im Erotikgewerbe erbringen, als unselbständig erwerbend. Der Geschäftsführer des Etablissements, der über den Stellenantritt, zur Verfügung gestellte Infrastruktur, Homepage des Clubs, Kontakt mit den Freien entscheidet, hat als Arbeitgeber der Prostituierten zu gelten. Dabei ist unerheblich, ob er den Prostituierten Weisungen betreffend die Arbeitszeit, die Anzahl der zu bedienenden Freier und die Art der Dienstleistungen etc. erteilt (BGE 140 II 460; BGE 137 IV 159; BGE 128 IV 170).

2. Meldeverfahren

2.1 Unselbstständige / ArbeitnehmerInnen

Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten (ohne Kroatien) brauchen für eine kurzfristige Tätigkeit bis zu drei Monaten im Kalenderjahr keine Bewilligung.

Gemäss Art. 6 EntsG¹ - welcher gemäss Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP² bei einem Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber bis zu 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs sinngemäss zur Anwendung kommt – hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zu melden. Dies bedeutet, dass folglich die Geschäftsführer, welche gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Arbeitgeber zu gelten haben, verpflichtet sind, die betreffenden ArbeitnehmerInnen im Meldeverfahren zu melden.

Hinweis: Die Arbeitsaufnahme darf frühestens am Tag, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, erfolgen. Dies bedeutet, dass eine Person, die bis um 23.59 Uhr am Vortag gemeldet wurde, am nächsten Tag arbeiten darf. Wer aber um 01.00 Uhr gemeldet ist, kann erst am Folgetag arbeiten. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann gemäss Art. 32a VEP mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

2.2 Selbstständige

Meldungen von Personen, die als selbstständige DienstleistungserbringerInnen in einem Etablissement selbstständig erwerbend tätig werden möchten, können in der Regel nicht freigegeben werden. Dies gilt auch, wenn „erotische MasseurInnen“ im Herkunftsland als Selbstständigerwerbende zugelassen sind. Eine Selbstständigkeit in diesem Bereich ist nur möglich, wenn eine Person absolut unabhängig von einem Salon oder einem Etablissement arbeitet und sie alle Aspekte ihrer Tätigkeit (Werbung, Mieta, Steuern, Infrastruktur, Preise, Sozialversicherungen etc.) selbst, ohne fremde Hilfe organisiert.

¹ Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne, EntsG (SR 823.20).

² Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom 22. Mai 2002, VEP (SR 142.203).

3. Bewilligungsverfahren

Der Arbeitgeber von Angehörigen von EU/EFTA Ländern (ohne Kroatien), die länger als 90 Tage pro Jahr in der Schweiz arbeiten möchten, hat rechtzeitig eine Bewilligung beim Migrationsamt zu beantragen.

Für Angehörige von Nicht-EU/EFTA Ländern – sogenannte Drittstaaten – bestehen besondere Regelungen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt. Da für die Schweiz das duale Zulassungssystem mit Vorzug der EU-Staaten für erstmalige Bewilligungen von ausländischen Arbeitskräften gilt, unterliegen die Anträge von Nicht-EU-Personen speziellen, restriktiven Voraussetzungen.

Gesuche um Bewilligung zur Anstellung von Personen aus Drittstaaten (Unselbstständigkeit) wie auch als Selbstständige im Milieubereich werden in der Regel abgelehnt.

Kontakt:

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Meldeverfahren
Tel. 061 267 88 37
mv.awa@bs.ch

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Bewilligungsverfahren
Tel. 061 267 50 60
ab.awa@bs.ch